

XIX. GP.-NR
Nr. 437 /A
Pts. 13. Nov. 1995

A n t r a g

der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Verzetnitsch und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (Antimißbrauchgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (Antimißbrauchgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Besatzungsmitglieder von See- und Binnenschiffen, es sei denn, sie üben eine Tätigkeit bei einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet aus;"

2. § 1 Abs. 2 lit. f entfällt.

3. Im § 1 Abs. 2 lit. l wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern sie über eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 351/1995, verfügen;"

4. § 2 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,"

4a. Im § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "erteilt" durch die Wortfolge "oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt" ersetzt.

5. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Ausländer, die

a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) oder

b) als Ferialpraktikanten

bis drei Monate beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten Ausländer Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor. Als Ferialpraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht zwingend vorgeschrieben ist und während der Ferien ausgeübt wird. Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferialpraktikanten ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. Die Beschäftigung darf erst nach Zustellung der binnen zweier Wochen durch die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auszustellenden Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariats oder eines Ferialpraktikums entspricht."

6. § 3 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung oder die Anzeigebestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb, eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheins vom Ausländer an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten."

7. § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Ausländischen Familienangehörigen eines österreichischen Staatsbürgers im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. 1 ist vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Sprengel sich ihr Hauptwohnsitz befindet, eine Bestätigung auszustellen, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 lit. 1 vorliegen."

7a. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Widerruf der Entsendebewilligung (§ 18) sinngemäß."

8. § 13 b Abs. 2 lautet:

"(2) Die sich aus der Festsetzung von Höchstzahlen gemäß den §§ 12 a, 13 und 13 a ergebenden Beschränkungen sind bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Künstler (§ 4 a), bei der Erteilung von Entsendebewilligungen (§ 18) und bei der Ausstellung von Anzeigebestätigungen (§ 3 Abs. 5) nicht anzuwenden."

9. § 14 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der örtliche Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis erfaßt bei wechselnden Beschäftigungsarten bei einem Arbeitgeber alle betroffenen Bundesländer."

10. § 14 a Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Der örtliche Geltungsbereich kann bei saisonal bedingten unterschiedlichen Beschäftigungsarten auf den Bereich mehrerer Bundesländer ausgedehnt werden."

11. Die Überschrift des § 18 lautet: "Voraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung".

12. § 18 Abs. 1 lautet:

"§ 18. (1) Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden, bedürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, einer Beschäftigungsbewilligung. Dauern diese Arbeiten nicht länger als sechs Monate, bedürfen Ausländer einer Entsendebewilligung, welche längstens für die Dauer von vier Monaten erteilt werden darf."

13. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Entsendebewilligung gilt nicht als Beschäftigungsbewilligung im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 des Aufenthaltsgesetzes."

14. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Dauert die im Abs. 1 genannte Beschäftigung länger als vier Monate, so ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist jedenfalls noch vor Ablauf des vierten Monats nach Aufnahme der Arbeitsleistung vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen."

15. In § 18 Abs. 5, 6 und 7 wird jeweils der Ausdruck "Beschäftigungsbewilligung" durch den Ausdruck "Entsendebewilligung" ersetzt.

16. § 18 Abs. 8 lautet:

"(8) Bei Erteilung einer Entsendebewilligung oder einer Beschäftigungsbewilligung für einen betriebsentsandten Ausländer kann für den Fall, daß es sich um Arbeitsleistungen handelt, die von Inländern nicht erbracht werden können, von der Prüfung, ob die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt, abgesehen werden."

17. § 18 Abs. 11 bis 14 entfällt.

18. Im § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 erster Satz, im § 20 Abs. 1 und 6 sowie im § 25 wird jeweils nach dem Wort "Beschäftigungsbewilligung" die Wortfolge "oder Entsendebewilligung" eingefügt.

19. Dem § 20 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt für die Anzeigebestätigung nach § 3 Abs. 5 und für die Entsendebewilligung nach § 18."

20. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Arbeitsinspektorate haben die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht

gelangen, daß bei der Beschäftigung von Ausländern eine Übertretung sozialversicherungsrechtlicher, finanzrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt."

21. Dem § 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Gelangt eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, daß eine Übertretung nach diesem Bundesgesetz vorliegt, so ist sie verpflichtet, die zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen."

22. Nach § 27 wird folgender § 27 a samt Überschrift eingefügt:

"Datenübermittlung"

§ 27 a. (1) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, der Arbeitsinspektion alle zur Wahrnehmung der in den §§ 26, 27 und 28a AuslBG übertragenen Aufgaben notwendigen persönlichen, auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogenen Daten von ausländischen Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern automatisationsunterstützt in einer für die Arbeitsinspektion technisch geeigneten Form kostenlos zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung von Daten durch die Arbeitsinspektorate an die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zur Wahrnehmung der diesen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben ist zulässig."

23. § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:

"a) entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erteilt, noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14 a) oder ein Befreiungsschein (§ 15) ausgestellt wurde."

24. Im § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Klammerausdruck durch die Wortfolge "oder Entsendebewilligung" ersetzt.

25. Im letzten Halbsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 wird die Zahl "5 000" durch "10 000", die Zahlen "10 000" durch "20 000" und die Zahl "20 000" durch "40 000" ersetzt.

26. § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a und b lauten:

"a) entgegen dem § 3 Abs. 3 und 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen,

b) entgegen dem § 18 Abs. 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen,"

27. § 28 Abs. 1 Z 2 lit. d und f wird der Ausdruck "den Arbeitsinspektoren, den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie den Trägern der Krankenversicherung" durch den Ausdruck "den im § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern" ersetzt.

28. Im § 28 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz wird die Wortfolge "mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S;" durch die Wortfolge "mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S, im Fall der lit. c bis f von 30 000 S bis 50 000 S;" ersetzt.

29. Dem § 28 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

"(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 1 die unberechtigte Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als sie die jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorsehen, bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen.

(6) Gemäß Abs. 1 Z 1 ist neben dem Beschäftigten auch sein Auftraggeber (Generalunternehmer) zu bestrafen, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers als Unternehmer erfolgt.

(7) Wird ein Ausländer in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens angetroffen, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftigte nicht glaubhaft macht, daß eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt."

30. § 28 a samt Überschrift lautet:

**"Beteiligung am Verwaltungsstraßverfahren
und Bestellung von verantwortlichen Beauftragten**

§ 28 a. (1) Das Arbeitsinspektorat hat in Verwaltungsstraßverfahren nach § 28 Abs. 1 Z 1, nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Arbeitsinspektorat betrifft, Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Straßverfügungen zu erheben.

(2) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Übertretung fest, die nach

1. § 28 Abs. 1 Z 1

2. § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f

zu bestrafen ist, hat das Arbeitsinspektorat Straßanzeige an die zuständige Verwaltungsstraßbehörde zu erstatten, im Fall der Z 2 nur dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Arbeitsinspektorat betrifft. Mit der Anzeige ist ein bestimmtes Straßausmaß zu beantragen.

(3) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstraßgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.

(4) Der Arbeitgeber hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 3 dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

31. § 28 b lautet:

"§ 28 b. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat Unternehmern als Bietern, Bewerbern oder Subunternehmern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf deren Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie nicht wegen einer wesentlichen Verletzung dieses Bundesgesetzes bestraft wurden.

(2) Eine wesentliche Verletzung dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn in einer Betriebsstätte oder auf einer auswärtigen Arbeitsstelle eines Unternehmens des Antragstellers Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt wurden und entweder der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Inhaber des Unternehmens, im Fall des § 9 Abs. 1 VStG ein zur Vertretung eines Unternehmens des Antragstellers nach außen berufenes Organ oder ein gemäß § 28 a Abs. 3 für ein Unternehmen des Antragstellers von diesem bestellter verantwortlicher Beauftragter nach dem 31. Oktober 1993 gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Für Zwecke der Ausstellung von Bescheinigungen nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales eine zentrale Evidenz der wegen wesentlicher Verletzungen dieses Bundesgesetzes (Abs. 2) rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen zu führen.

(4) Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Abs. 1 darf wegen der ersten nach dem 31. Oktober 1993 erfolgten rechtskräftigen Bestrafung nicht verweigert werden. Im Fall der zweiten rechtskräftigen Bestrafung sind Strafbescheide nach Ablauf eines Jahres, im Fall jeder weiteren Bestrafung nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Die Verwaltungsstraßenbehörden und die unabhängigen Verwaltungssenate sind verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesminister für Arbeit und Soziales unverzüglich eine Ablichtung von Strafbescheiden, die sich auf illegale Ausländerbeschäftigung in Unternehmen (Abs. 2) beziehen, zu übermitteln."

32. § 30 a lautet:

"§ 30 a. Das Arbeitsinspektorat kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen. Das Arbeitsinspektorat hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

33. Dem § 34 werden folgende Abs. 15 und 16 angefügt:

"(15) § 1 Abs. 2 lit. e und 1, § 14 a Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 und 5, § 27 a, § 28 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz, § 28 Abs. 1 Z 2 lit. d und f, § 28 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz, § 28 Abs. 5 bis 7, § 28 a und § 28 b sowie § 30 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(16) § 1 Abs. 2 lit. f, § 2 Abs. 1 lit. c, § 3 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8, § 9 Abs. 5, § 13 b Abs. 2, § 18 Abs. 1 und Abs. 3 bis 8 sowie 11 bis 14, § 19 Abs. 1, 2 und 5, § 20 Abs. 1 und 6, § 25, § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Juni 1996 in Kraft."

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 111 wird der Ausdruck "mit Geld bis 6.000 S" durch den Ausdruck "mit Geldstrafe von 10 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 30 000 S bis 50 000 S" ersetzt.

2. Nach § 559 wird folgender § 560 angefügt:

"§ 560. § 111 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt, unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts, zwingend auch für einen Arbeitnehmer, der von einem Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich für Arbeiten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird. Der Arbeitgeber und dessen Auftraggeber als Unternehmer haften als Gesamtschuldner für die Ansprüche des Arbeitnehmers gemäß der vorstehenden Bestimmung in Verbindung mit Abs. 1."

2. Dem § 7 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, die Arbeitnehmer in den in Abs. 2 angeführten Fällen nach Österreich entsenden, und deren inländische Auftraggeber haben die für die Entgeltermittlung (Abs. 1) notwendigen Unterlagen (z.B. Aufzeichnungen im Sinne der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen - 91/533/EWG sowie Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung im Entsendestaat) am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

(5) Das Arbeitsinspektorat ist berechtigt, die Arbeitsstelle zu betreten, das Bereithalten der Unterlagen nach Abs. 4 und die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 zu überwachen sowie Abschriften von den Unterlagen nach Abs. 4 anzufertigen. Wird ein Verstoß gegen diese Vorschriften festgestellt, kann das Arbeitsinspektorat eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten. Im übrigen haben die Träger der Sozialversicherung die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, in der geltenden Fassung, hinsichtlich der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer zu überwachen."

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z 1 mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 20 000 S, im Wiederholungsfall von 10 000 S bis 40 000 S und in den Fällen der Z 2 mit einer Geldstrafe von 30 000 S bis 120 000 S, im Wiederholungsfall von 60 000 S bis 240 000 S zu bestrafen,

- 1. wer als Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich oder als inländischer Auftraggeber (Unternehmer) entgegen § 7 Abs. 4 die erforderlichen Unterlagen nicht bereithält;**
- 2. wer als Unternehmer die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers in Anspruch nimmt, dem das gemäß § 7 gebührende Entgelt vorenthalten wird."**

4. § 14 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 2 angefügt:

"2. § 7 Abs. 2, 4 und 5 und § 7a dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX, treten mit 1.1.1996 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

.A

B e g r ü n d u n g

Grundsätzliche Überlegungen:

Illegale Beschäftigung - gleichgültig in welcher Form - schädigt die Interessen des österreichischen Arbeitsmarktes und gefährdet die Arbeitsplätze der legal beschäftigten Arbeitnehmer. "Schwarzarbeitgeber" erzielen aber auch bedeutende wirtschaftliche Vorteile durch Nichtbeachtung steuer-, sozialversicherungs-, arbeits- und entgeltrechtlicher Regelungen. Damit werden nicht nur die Arbeitnehmer geschädigt, sondern auch die gesamte Volkswirtschaft, wodurch die notwendige Budgetsanierung wesentlich erschwert, ja sogar gefährdet wird.

Der vorliegende Entwurf dient der Intensivierung des Kampfes gegen die illegale Beschäftigung durch die sinnvolle und effiziente Verschärfung der Sanktionen. Die diesbezüglichen Maßnahmen werden im Ausländerbeschäftigungsgesetz (Artikel I) und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Artikel II) gesetzt.

Ein weitere Beeinträchtigung des Arbeitsmarktes ergibt sich aus dem Umstand, daß in Österreich zunehmend Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen aus Mitgliedstaaten der EU erbracht werden, die dabei entweder Arbeitnehmer ständig in Österreich beschäftigen oder zeitlich befristet nach Österreich entsenden. Da ausländische Unternehmen mangels Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich nicht den österreichischen Kollektivverträgen unterworfen sind und bei grenzüberschreitenden Entsendungsfällen nach Österreich in der Regel ausländisches Arbeitsvertragsrecht anzuwenden ist, besteht die Gefahr des Unterlaufens von österreichischen Arbeitsbedingungen.

Im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) wurde bereits eine Bestimmung geschaffen, nach der Arbeitnehmer in solchen Fällen Anspruch auf das vergleichbaren Arbeitnehmern in Österreich gezahlte gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt haben. In der Praxis ergaben sich jedoch Probleme bei der konkreten Durchsetzung der nach § 7 AVRAG gegebenen Ansprüche.

Um die Effizienz des § 7 in der Praxis, vor allem in Hinblick auf die durch die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitskräften drohende Gefahr von gespaltenen Arbeitsmärkten, zu erhöhen und die daraus resultierenden sozialen Spannungen zu vermeiden, ist eine Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (Artikel III) unumgänglich.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Zu Art. I Z 1:

Durch die Einschränkung der derzeit bestehenden generellen Ausnahme für ausländische Besatzungsmitglieder von See- und Binnenschiffen auf ausländische Unternehmen sollen alle Unternehmen, welche ihren Sitz im Bundesgebiet haben, wieder in den Geltungsbereich des AuslBG zurückgeführt werden, um die Verdrängung österreichischer Arbeitnehmer vom Arbeitsmarkt hintanzuhalten.

Zu Art. I Z 2:

Durch den Entfall der Ausnahmebestimmung sollen Ferialpraktikanten in den Geltungsbereich des AuslBG miteinbezogen werden, um Mißbräuche hintanzuhalten.

Zu Art. I Z 3:

Die Ausnahme vom Geltungsbereich des AuslBG soll sich künftighin nur auf legal aufhältige ausländische Familiemitglieder von österreichischen Staatsbürgern beziehen.

Zu Art. I Z 4:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß auch die Beschäftigung von Volontären und Ferialpraktikanten vom AuslBG erfaßt wird.

Zu Art. I Z 4a:

Durch diese Regelung wird klargestellt, daß die Beschäftigung von Ausländern nur aufgrund der im Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegten Berechtigungsformen zulässig ist.

Zu Art. I Z 5, 6 und 8:

Immer wieder wird die geltende Bewilligungsfreiheit für Volontäre und Ferialpraktikanten mißbräuchlich in Anspruch genommen, obwohl nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt die jeweilige Beschäftigung ein Arbeitsverhältnis oder eine Arbeitskräfteüberlassung darstellt. Durch Neufassung der bezug habenden Bestimmungen soll diesen Mißbräuchen vorgebeugt und überdies die Beweissicherung erleichtert werden. Die Beschäftigungsformen als Volontär oder Ferialpraktikant sollen nicht der vollen Bewilligungspflicht, sondern ihres temporären Charakters wegen einer qualifizierten Anzeigepflicht unterworfen werden. Sie sollen weiterhin nicht auf Höchstzahlen angerechnet werden und sollen auch weiterhin nicht der Bewilligungspflicht nach dem Aufenthaltsgesetz unterliegen.

Zu Art. I Z 7:

Ausländische Familiemitglieder österreichischer Staatsbürger sind zwar ex lege vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen, doch ist ihre Arbeitssuche insofern mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, als ihnen der Nachweis der Zulässigkeit ihrer Beschäftigung gegenüber dem präsumptiven Arbeitgeber nicht gelingt. Die vorgeschlagene Neuregelung soll diesem Umstand abhelfen und damit auch einen wichtigen Beitrag zu einem geregelten Arbeitsmarkt leisten.

Zu Art. I Z 7a, 18 und 19:

Diese Änderungen dienen der Angleichung an die neuen Formen der Berechtigung "Anzeigebestätigung" und "Entsendebewilligung".

Zu Art. I Z 9 und 10:

Diese Regelungen dienen der Klarstellung in bezug auf den Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis bei wechselnden Beschäftigungsorten bei einem Arbeitgeber und ermächtigen die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, bei saisonal bedingt unterschiedlichen Beschäftigungsorten die Arbeitserlaubnis auf mehrere Bundesländer auszudehnen.

Zu Art. I Z 11 bis 17:

Eine der mißbrauchsträchtigsten Umgehungsformen ist das Ausnützen der Möglichkeit, Ausländer drei Monate bewilligungsfrei zur Montage und zu Reparaturen zu beschäftigen. Diese Lücke soll durch den Entfall des sogenannten "Montageprivilegs" und durch die Einführung einer spezifischen Entsendebewilligung geschlossen werden. Es soll die kurzfristige Betriebsentsendung nach wie vor unter erleichterten Bedingungen möglich sein, insbesondere ohne eine Aufenthaltbewilligung beantragen zu müssen und ohne Anrechnung auf Höchstzahlen, jedoch kontrollierter als bisher.

Zu Art. I Z 20 und 21:

Die hier vorgesehenen erweiterten Rechtshilfe- und Mitteilungspflichten sollen einerseits den Kampf gegen die illegale Ausländerbeschäftigung intensivieren, aber auch die effizientere Bekämpfung der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, finanzrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften sicherstellen.

Zu Art. I Z 22:

Im Zuge der Ausgliederung des Arbeitsmarktservice aus der öffentlichen Verwaltung wurden der Arbeitsinspektion Kontrollbefugnisse nach dem AuslBG übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Effizienz dieser Kontrollen ist die Zurverfügungstellung der dazu benötigten Daten des Arbeitsmarktservice. Die neue Regelung dient der datenschutzrechtlichen Absicherung der notwendigen Datenübermittlung.

Zu Art. I Z 23 bis 26, 28 und 29:

Wirksame Sanktionen im Kampf gegen die illegale Ausländerbeschäftigung bedürfen der entscheidenden Anhebung der Mindeststrafsätze für die unberechtigte Beschäftigung von Ausländern im Rahmen von Unternehmen, da sich gezeigt hat, dass die derzeitigen Mindeststrafsätze nicht ausreichende general- und spezialpräventive Wirkungen entfalten, um die "billige" illegale Ausländerbeschäftigung entscheidend einzudämmen, weshalb eine entscheidende Anhebung der Mindeststrafsätze vorgenommen und überdies zwischen der unerlaubten Beschäftigung von legal oder illegal in Österreich aufhältigen Ausländern differenziert wird.

Die Erhöhung der Strafsätze für die Behinderung oder Vereitelung der Überwachung durch die zuständigen Behörden und Rechtsträger dient demselben Ziel. Auch mußten die Strafbestimmungen den neuen Berechtigungsformen angeglichen werden. Eine Differenzierung bei der Strafhöhe soll auch damit verbunden sein, daß gesetzwidrige Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Strafzumessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen sind.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Generalunternehmers neben der des Beschäftigers ist unerlässlich, um gerade im Zusammenhang mit der illegalen Ausländerbeschäftigung auf Baustellen, auf denen die Zuordnung der Arbeitnehmer zu bestimmten Arbeitgebern in der Praxis auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, eine wirksame strafrechtliche Verfolgung sicherstellen zu können.

Letztlich wird analog zu § 5 Abs. 1 VStG für bestimmte Fälle der Betretung von Ausländern in Unternehmen die widerlegliche Vermutung aufgestellt, daß unerlaubte Beschäftigung von Ausländern vorliegt. Der Beschäftiger kann sich aber durch Erbringen des sogenannten "Entlastungsbeweises" von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien. Diese Bestimmung ist zur

Regelung des Gegenstandes, die illegale Beschäftigung von Ausländern im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens hintanzuhalten, unbedingt erforderlich, um die Mitwirkung des Beschäftigten im Beweisverfahren vor der Strafbehörde sicherstellen zu können.

Zu Art. I Z 27:

Z 27 enthält lediglich eine sprachliche Adaptierung.

Zu Art. I Z 30:

Diese Regelungen sind im wesentlichen den bewährten Regelungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 nachgebildet, enthalten auch die rechtssystematisch erforderliche Abgrenzung der Parteistellung des Arbeitsinspektorates von den übrigen betroffenen Rechtsträgern und für die Praxis unerlässliche Regelungen in bezug auf die Bestellung verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG, da ansonsten die angestrebte Wirksamkeit effizienter Sanktionen im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens nicht gesteigert werden könnte.

Zu Art. I Z 31:

Mit der Neufassung des § 28 b soll zur Vermeidung eines unnötigen administrativen Mehraufwandes zunächst klargestellt werden, daß nur Strafbescheide, die Übertretungen des AuslBG in bezug auf ein Unternehmen des Antragstellers zum Gegenstand haben, in die zentrale Verwaltungsstrafevidenz aufgenommen werden, weil sich nur Unternehmer an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Darüber hinaus wird eine analoge Klarstellung dahingehend vorgenommen, was unter wesentlicher Verletzung des AuslBG im Sinn des § 28 b zu verstehen ist.

Im geltenden Recht ist vorgesehen, Arbeitgeber, die Ausländer zwar illegal beschäftigen, aber ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet haben, nicht von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, weil einerseits die Ausstellung der Bescheinigungen durch ein aufwendiges Ermittlungsverfahren auch bei bloßen Schutzbehauptungen des illegal Beschäftigten in Richtung auf die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Sozialversicherung um Monate verzögert wird, andererseits die Arbeitgeber bei illegaler Beschäftigung keine Anmeldungen an die Sozialversicherung mehr vornehmen, weil ihnen die enge Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung mit den Kontrollorganen der Arbeitsinspektion bekannt ist. Ganz abgesehen davon stellt die Nichtanmeldung zur Sozialversicherung keine "wesentliche Verletzung des AuslBG" dar, weshalb die damit verbundenen Rechtswirkungen im ASVG zu regeln wären.

Zu Art. I Z 32:

Für die Intensivierung des Kampfes gegen illegale Ausländerbeschäftigung ist die Ausstattung der Kontrollbehörde mit geeigneten Durchsetzungsinstrumentarien in allen Verfahren, die Sanktionen beinhalten können, unerlässlich, weshalb dem Arbeitsinspektorat auch im Verfahren betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung Parteistellung eingeräumt werden soll.

Zu Art. I Z 33:

Die hier vorgesehene Regelung des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs entspricht den legislatischen Richtlinien. Für jene Bestimmungen, die einer organisatorischen Vorbereitung innerhalb des Arbeitsmarktservice bedürfen, so insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Berechtigungsformen, ist eine Legisvakanz bis 1. Juni 1996 vorgesehen.

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Zu Art. II Z 1:

Auch die "Flucht aus der Sozialversicherung" stellt ein immer größer werdendes Problem im Kampf gegen die illegale Beschäftigung dar. Die Anhebung der Strafsätze in § 111 ASVG soll die Einhaltung der unter Verwaltungsstrafsanktion stehenden Arbeitgeberpflichten effizienter als bisher absichern.

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Zu Art. III Z 1:

Zur Erhöhung der Effizienz der Regelung des § 7 soll die Einmonatsfrist im Abs. 2 wegfallen.

Die Geltung österreichischer Entgeltregelungen für entsandte ausländische Arbeitnehmer wird für so wichtig erachtet, daß sie international als lex fori auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn auf den Sachverhalt im übrigen ausländisches Recht anzuwenden wäre. Durch die Einfügung des Wortes "zwingend", das der in den internationalen Übereinkommen gebräuchlichen Terminologie entspricht, wird dies nochmals verdeutlicht. So sieht das Römer Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, dem Österreich als nunmehriger EU-Staat beitreten wird, in seinem Artikel 7 vor, daß es zwingende Normen eines Staates geben kann, die auch gegenüber solchen Rechtsverhältnissen Geltung beanspruchen, die an sich einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen.

Neben dem ausländischen Arbeitgeber könnte auch der Auftraggeber des ausländischen Arbeitgebers aus der Unterentlohnung des Arbeitnehmers Nutzen ziehen. Hinsichtlich des Begriffes "Auftraggeber" wird auf die Legaldefinition des § 9 Z 2 EVerG verwiesen, nach der Auftraggeber "jede natürliche oder juristische Person ist, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt".

Um derartige Praktiken von vornherein zu unterbinden, soll künftig auch der Auftraggeber als Nutznießer der Unterentlohnung neben dem Arbeitgeber für die aus § 7 resultierenden Ansprüche haften.

Zu Art. III Z 2:

Die in dieser Bestimmung begründete Verpflichtung des ausländischen Arbeitgebers zur Bereithaltung von Unterlagen soll die Vollziehbarkeit der §§ 7 Abs. 2 und 7a erleichtern. Dadurch sollen zeit- und kostenaufwendige Ermittlungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden verhindert werden.

Das Arbeitsinspektorat wird zur Kontrolle der Einhaltung des § 7 berechtigt. Diese beinhaltet das Betreten der Arbeitsstelle, das Überwachen der Verpflichtung, die Unterlagen nach Abs. 4 bereitzuhalten, und Abschriften von diesen Unterlagen anzufertigen (vgl. § 8 Abs. 2 ArbIG). Gemäß § 5 Arbeiterkammergesetz sind die Arbeiterkammern berufen, die Arbeitsbedingungen und die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und mit den Arbeitsinspektoraten auch in diesen Fragen zusammenzuarbeiten.

Zu Art. III Z 3:

Als Maßnahme zur effizienteren Rechtsdurchsetzung und vor allem im Interesse des österreichischen Arbeitsmarktes und der Abwehr von Sozialdumping wird im § 7a des Gesetzesantrages eine Verwaltungsstrafbestimmung geschaffen.

Sanktioniert wird einerseits die Verletzung der in § 7 Abs. 4 normierten Verpflichtung des Arbeitgebers und dessen Auftraggebers zur Bereithaltung von Unterlagen, andererseits wird unter Strafsanktion gestellt, wer als Unternehmer eine Arbeitsleistung entgegennimmt, die nicht entsprechend entlohnt ist.

Die Tat (bezogen auf den ausländischen Arbeitgeber) gilt als im Inland begangen, da der Normverstoß gegen eine Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung und im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Inland erfolgt. Der Inlandsbezug der Tat wird daher als für eine Strafverfolgung im Inland ausreichend angesehen.

Neben dem ausländischen Arbeitgeber wird auch derjenige in die Pflicht genommen, der als Unternehmer die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in Anspruch nimmt. Damit soll ein Unterlaufen der Strafnorm durch Umgebungsstrukturen verhindert werden. Als Täter kommt jeder in Betracht, der als Unternehmer die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers bloß in Anspruch nimmt, ohne daß jedoch ein Arbeitsverhältnis zwischen diesem und dem Arbeitnehmer besteht, weil ein Arbeitsverhältnis ausschließlich zum ausländischen Arbeitgeber vorliegt. Darunter fällt auch der inländische Beschäftigte, der sich ausländischer Arbeitskräfte im Wege der Arbeitskräfteüberlassung von einem ausländischen Arbeitgeber bedient.

Der Tatbestand wird bereits dann verwirklicht, wenn auch nur einem Arbeitnehmer das ihm zustehende Entgelt vorenthalten wird.

Der Strafraum übersteigt im Interesse des Schutzes des inländischen Arbeitsmarktes den Strafraum des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (§ 22 AUG). Der Vollzug der Strafnorm erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden (den unabhängigen Verwaltungssenaten in 2. Instanz).